

**VJBS-Jahrestagung  
Basel, den 23.-24. Mai 2019**

**„Update Urheberrechtsgesetz“**

**Dr. Philipp Dannacher,  
Sekretär Eidgenössische Schiedskommission für  
die Verwertung von Urheberrechten und  
verwandten Schutzrechten (ESchK)**

# Vorbemerkungen:

Der Vortragende gibt ausschliesslich seine persönlichen Auffassungen wieder. Dieser Vortrag bindet weder die ESchK noch deren Fachsekretariat in irgendeiner Weise.

Es erfolgen keine Stellungnahmen zu Verfahren der ESchK.

# Vor dem ersten URG...

- ~~1531 Basler Nachdruckverordnung~~
- 1738: JOHANN RUDOLF THURNEYSEN Begründung des Urheberrechts (Geistiges Eigentum)
- 1835: TI: 1. kantonales Urheberrechtsgesetz
- 1844: JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht
- 1856: 2/3 der Kantone von Konkordat erfasst
- 1864: Ausländer in der gesamten Eidgenossenschaft durch Staatsvertrag mit F geschützt

# Gesetzgebung Bund:

- BV 1874
- 1883: Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (URG)
- 1922: (neues) URG
- 1940: Bundesgesetz betreffend die Verwertung von Urheberrechten (VerwG)
- 1955: Teilrevision URG
- 1992: (geltendes) URG [erste Vorarbeiten bereits 1958, inkl. VerwG]
- 2008: Teilrevision (Bundesgesetz und Bundesbeschluss, Abkommen)

# Laufende (Teil-)Revision des Urheberrechts:

1. URG

[2. Zwei Bundesbe-  
schlüsse betr. zwei  
Abkommen der WIPO]

- E-URG (II.)
- Änderungen aus der -  
parlamentar. Beratung (I.)
- Entwicklungen in der EU  
(III.)
- Wie geht es weiter?  
(IV.)

# I. Änderungen aus der parlamentar. Beratung

**NR:**

Rundfunk in Spitälern, Hotelzimmern, Gefängnissen und Ferienwohnungen soll von der Eigengebrauchsschranke erfasst werden und entsprechend künftig frei sein von Vergütungen.



## Schranke für Menschen mit Behinderungen

### Art. 24c URG gemäss E-Bundesbeschluss über die Genehmigung des Vertrags von Marrakesch

NR: Die Schranke soll nicht bloss denjenigen Menschen zu Gute kommen, die Werke nicht, oder nur unter erschwerten Bedingungen sinnlich wahrnehmen können, sondern auch solchen, die zur geistigen Wahrnehmung auf spezifische Formate angewiesen sind.

# Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des SR (WBK-S)

WBK-S beschliesst am 12. Februar 2019 Annahme des Entwurfs;  
Änderungsanträge:

- **Verleihrecht**: Im rev. URG soll bestätigt werden, dass gemeinnützige Institutionen (z. B. Bibliotheken), die rein kostendeckend arbeiten, nicht vergütungs-pflichtig seien.
- **Video-on-Demand-Regelung**: Vergütung für Musik in Filmen auf Streaming-Plattformen nicht zwingend kollektiv (Musikvorbehalt)
- **Vergütungsanspruch für Journalisten** für das Zugänglichmachen im Internet
- **Leistungsschutzrecht für Medienverlage**: ausschliessliches Recht des Zugänglich-Machens für 10 Jahre gg.über kommerziellen elektron. Diensten
- **Rundfunk in Hotelzimmern etc.**: gleiches Ziel wie NR, aber andere Formulierung

## SR:

Tritt am 12. März 2019 auf die Vorlage einstimmig ein, weist den Entwurf allerdings zur vertieften Beratung nochmals an die WBK-S zurück. Diese soll ihre Entscheide nochmals prüfen und sich dabei am AGUR-12-Kompromiss orientieren. Auch sollen die aktuellen Entwicklungen in der EU berücksichtigt werden. Probleme bereiteten alle vorgenannten Punkte ausser die Video-on-Demand-Regelung.

## WBK-S zum Zweiten:

29. April 2019 zweite Beratung:

- Die WBK-S verzichtet auf ihre Anträge zum Vergütungsanspruch für Journalisten und zum Leistungsschutzrecht für Medienverlagen.
- Neuer Art. 60 Abs. 4 rev. URG: „Das Vermieten von Werkexemplaren nach Artikel 13 durch öffentliche oder öffentlich zugängliche Bibliotheken ist zur Wahrung des Vermittlungsauftrags dieser Institutionen tariflich zu begünstigen.“
- Festhalten an der Position zur Video-on-Demand-Regelung
- Fernsehen und Radiohören in Hotelzimmern, Spitälern, Gefängnissen und Ferienwohnungen soll nun doch nicht vergütungsfrei werden. Die WBK-S hält sich diesbezüglich an den Entwurf des Bundesrats.

## II. E-URG:

## **Ausgewählte** neue Bestimmungen im E-URG:

- Schutz der Fotografie Art. 2 Abs. 3bis E-URG
- Zugänglichmachen von Werken und Darbietungen im audiovisuellen Bereich (Art. 13a und 35a E-URG)
- **Verwendung von verwaisten Werken (Art. 22b E-URG)**
- **Wissenschaftsschranke (Art. 24d E-URG)**
- **Verzeichnisprivileg (Art. 24e E-URG)**
- Stay-down-Pflicht (Art. 39d E-URG)
- **„Erweiterte Kollektivlizenzen“ (Art. 43a E-URG)**
- [...]

## Verwendung von verwaisten Werken (Art. 22b E-URG):

- mit verhältnismässigem Aufwand durchgeführte Recherche vorausgesetzt
- Werkexemplar in der Schweiz hergestellt, vervielfältigt, zugänglich gemacht oder einer der genannten Institutionen übergeben
- Bearbeitung nicht erlaubt
- zwingende Kollektivverwertung (Tarifpflicht)

## Wissenschaftsschranke (Art. 24d E-URG):

- soll Text- und Data-Mining legalisieren
- gilt für kommerzielle wie auch für nicht-kommerzielle Forschung
- dabei entstehende Vervielfältigungen sind zulässig
- vergütungsfrei



## Verzeichnisprivileg (Art. 24e E-URG):

- für öffentliche sowie öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen etc.
- für Verzeichnisse zur Erschliessung und Vermittlung der Bestände
- bei Sprachwerken: Cover als kleinformatiges Bild / Titel / Frontispiz / Inhalts- und Literaturverzeichnis / Umschlagseiten / Zusammenfassungen wissenschaftlicher Werke
- vergütungsfreie Schranke

## „Erweiterte Kollektivlizenzen“ (Art. 43a E-URG):

- Abs. 1: „Eine zugelassene Verwertungsgesellschaft kann für die Verwendung einer grösseren Anzahl veröffentlichter Werke und geschützter Leistungen die ausschliesslichen Rechte, für deren Verwertung sie nicht der Bewilligungspflicht von Artikel 41 unterstehen, auch für Rechtsinhaber und -inhaberinnen wahrnehmen, die nicht von ihr vertreten werden, sofern...“
- nach skandinavischem Vorbild
- Transaktionskosten der Lizenzierung sollen gesenkt werden
- Massendigitalisierungsprojekte
- weder den Vorschriften über die Tarife noch der Tarifaufsicht unterstellt

# III. Entwicklungen in der EU:

## Urheberrecht in der EU: bisher 10 RiLi und 1 VO:

- Computerprogramm-RiLi (1991; neu: 2009)
- Vermiet- und Verleih-RiLi (1992, neu: 2006)
- Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbr.-RiLi (1993)
- Schutzdauer-RiLi (1993, 2006, neu: 2011)
- Datenbank-RiLi (1996) [in Änderung begriffen]
- InfoSoc-RiLi (2001) [in Änderung begriffen]
- Folgerecht-RiLi (2001)
- Verwaiste Werke-RiLi (2012)
- Verwertungsgesellschaften-RiLi (2014)
- Marrakesch-RiLi/Marrakesch VO (beide 2017)

# Neue RiLi Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (2019):

Umstritten:

- Umfang der Haftung von Plattformen, auf welchen Nutzer Inhalte hochladen können (Art. 17, Stichwort: „upload-Filter“; KMU aber erste drei Jahre lang ausgenommen)
- Einführung eines Leistungsschutzrechts für Verleger (Art. 15. Beteiligung an Werbeeinnahmen, die z.B. Google mit Nachrichtendiensten unter Verwendung von „snippets“ verdient)

Darüber hinaus:

- verbindlicher Rechtsrahmen für das Text- und Data-Mining
- Regelung der grenzüberschreitenden „digitalen“ Lehre
- Gedächtnisorganisationen dürfen Werke zwecks Erhalt digitalisieren
- keine Reproduktionsrechte an gemeinfreien Werken
- Grundzüge eines unionsrechtlichen Urhebervertragsrechts

# IV. Wie geht es nun weiter in der CH?

Der SR wird die Teilrevision voraussichtlich wieder in der Sommersession behandeln.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20170069>

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

[philipp.dannacher@gs-ejpd.admin.ch](mailto:philipp.dannacher@gs-ejpd.admin.ch)